

NOVELLIERUNG DES NJAGDG

Gesetzentwurf in Verbandsanhörung

Anfang Februar wurde seitens des Landeskabinetts der Entwurf zu den Änderungen des Niedersächsischen Jagdgesetzes, die „Große Novelle“, in das Beteiligungsverfahren zur Verbandsanhörung eingebracht.

Text: LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN E.V.

Während die begleitende Pressemeldung der Staatskanzlei noch eher sachlich gehalten war, hat die Überschrift einer Agenturmeldung dazu – „Zu viel Wild in Niedersachsen? Land erleichtert Jagd“ – für erhebliche Irritationen gesorgt, da diese vielfach in anderen Me-

dien übernommen wurde. Diese verknappte Überschrift der Agenturmeldung spiegelt aber in keiner Weise die Situation in Niedersachsen wider.

Fakt ist, dass das Thema Wild und Wald an einigen Punkten in unterschiedlichen Paragraphen im Gesetzentwurf be-



Foto: Claas Nowak

Nach Vorstellung der Landesregierung soll der Jagddruck auf das Schalenwild in Niedersachsen zunehmen.

handelt wird. Fakt ist auch, dass die Landesjägerschaft an vielen dieser Punkte nicht mitgehen und dagegen kämpfen wird – dies betrifft sowohl die geplanten Regelungen zum Elterntierschutz wie auch zur Abschussplanung. Dem Entwurf selbst ist ein etwa eineinhalbjähriger konsultativer Prozess vorausgegangen, bei dem das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) in Arbeitsgruppensitzungen u.a. mit der LJV, aber auch mit verschiedenen anderen Verbänden und Institutionen inhaltliche Vorstellungen zu einzelnen Punkten gesammelt und diskutiert hat. Das Novellierungsverfahren des NJagdG befindet sich noch zu einem sehr frühen Zeitpunkt, aber leider geht aus dem nun vorliegenden Entwurf hervor, dass das ML in einigen entscheidenden Punkten der Argumentation der LJV aus diesen Vorgesprächen bisher nicht gefolgt ist bzw. gegenteilige Positionen vertritt. Die Landesjägerschaft wird im Rahmen der Verbandsanhörung eine detaillierte Stellungnahme abgeben. Aufgrund der sechswöchigen Frist zur Abgabe – der 19. März ist der Stichtag – wird diese in einem sehr stringenten Abstimmungsprozess unter Beteiligung der Jägerschaften und Bezirke sowie des Erweiterten Vorstands und des Präsidiums erarbeitet und abgestimmt. Da dieses interne Abstimmungsverfahren zu Redaktionsschluss des Niedersächsischen Jägers noch nicht abgeschlossen war, geben wir im Folgenden nur einige der wichtigsten Kernpunkte wieder, die sich bereits jetzt herauskristallisieren und die wir auch im Rahmen unserer Stellungnahme detailliert aufgreifen werden.

Regelung zum Waldumbau jagdlich nicht umsetzbar

Im Entwurf an vielen Stellen berührt wird die rechtliche Stellung der wirtschaftlichen Nutzungsinteressen der Grundstückseigentümer im Verhältnis zu den Ansprüchen des Wildes. Hier werden wir sehr intensiv darauf drängen, dass dies nicht einseitig zugunsten der Eigentümer und zu Lasten des Wildes entschieden wird. Besonders deutlich wird dies bei den im Entwurf enthaltenen Formulierungen zur Verjüngung des Waldes: (Jagd-)Praktisch nicht umsetzbar ist etwa die Vorstellung, dass eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgemäßer Baumarten grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden soll. Eine solche Klausel würde auch Baumarten umfassen, die im Ausgangsbestand nur im Minimum oder bisher gar nicht vorhanden sind – solange sie nur standortgerecht sind. Das würde auch für Laubbäume in Nadelholzkulturen gelten – insbesondere das Rehwild wird diese aber bevorzugt gezielt aufsuchen und ggfs. schädigen. Verjüngung und die Bewirtschaftung ohne Schutzmaßnahmen kann sich also ausschließlich auf die Verjüngung der im Bestand vorkommenden Hauptbaumarten beziehen. Auch für Saat und Pflanzung auf kleinerer Fläche kann der Passus „grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen“ nicht gelten. Auf Änderungen werden wir auch bei den Passagen zur Abschussplanung drängen. Insbesondere die geplante Regelung zum Mindestabschussplan beim Rehwild ist so nicht nachvollziehbar: Zum einen ist der Begriff „Mindest-

abschussplan“ widersprüchlich und irreführend. Zum anderen führt ein anderer Absatz im Entwurf bereits die Regelungen bei Nichteinigung von Pächter und Eigentümer sowie bei Nichteinhaltung des Abschussplanes aus.

Elterntierschutz erhalten

Absolut inakzeptabel ist für uns die mögliche Aufweichung des Elterntierschutzes: Die Passage, dass außerhalb der Setz- und Brutzeit die erkennbar für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntiere nicht erlegt werden dürfen, in Verbindung mit der hierfür angeführten Begründung – es müsse bei steigenden Wildbeständen der Schützin/ dem Schützen sanktionsfrei möglich sein, eine ausreichende Zahl an Zuwachsträgern dem Wildbestand zu entnehmen, lässt die Zielsetzung klar werden. „Erkennbar“ ist in diesem Zusammen-

» Absolut inakzeptabel ist für uns die mögliche Aufweichung des Elterntierschutzes. «

menhang ein höchst unbestimmter Rechtsbegriff und aus unserer Sicht daher vollkommen unzulässig. Der Elterntierschutz ist eine der

wichtigsten Maximen im Rahmen der Jagdausübung. Eine mögliche Interpretation der Begrifflichkeit „erkennbar“ für die Aufzucht von Jungtieren ist nicht hinnehmbar und muss unbedingt vermieden werden.

An verschiedenen Stellen sieht der Entwurf eine zum Teil erhebliche Schwächung des Ehrenamtes vor – insbesondere der Stellung des Kreisjägermeisters und des Jagdbeirates. Dies ist aus unserer Sicht absolut nicht nachvollziehbar. Die bestehenden Regelungen haben sich in Niedersachsen seit Jahren ausdrücklich bewährt. Es besteht aus unserer Sicht keinerlei inhaltliche Veranlassung hieran etwas zu ändern. Wir werden daher mit Vehemenz für Beibehaltung der bewährten Regelungen eintreten.

Bleiminimierung und Hundeausbildung

Aus unserer Sicht klar in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fällt das Thema bleifreie Büchsenmunition: Der Bund plant im Rahmen der Novellierung des BJagdG, hier eine Minimierungsstrategie umzusetzen. Das Landesgesetzgeber – zumal aus unserer Sicht formal nicht zuständig – muss hier keine eigene, verschärfende Regelung normieren. Klar in die Kompetenz der Jäger gehört die Jagdhundeausbildung: Die Ausbildung unserer vierbeinigen Helfer ist Jagdausübung und das muss aus vielen guten Gründen auch so bleiben. Änderungen an dieser Regelung sind für uns ein nicht hinnehmbarer Rückschritt. Die hier genannten Punkte sind nur einige, mit denen wir uns im Rahmen unserer Stellungnahme detailliert und umfänglich befassen werden.

Darüber hinaus werden wir auch nach Abgabe unserer Stellungnahme den weiteren Prozess sehr genau begleiten. Nach Ende der Frist der Verbandsanhörung wird das ML die eingegangenen Stellungnahmen sichten und bearbeiten. Vermutlich kurz vor der politischen Sommerpause wird dann eine vermutlich überarbeitete Fassung in den Niedersächsischen Landtag eingebracht. Mit der Behandlung in den Ausschüssen ist unmittelbar nach der Sommerpause zu rechnen. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung im Landtag werden dann vermutlich im Herbst erfolgen. «